Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44. **Jahrgang 1889.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1005. 972. Vom 1. November ab wird die Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt von 60 Pf. auf 40 Pf. ermäßigt.

Berlin, den 27. Oktober 1889.

Der Reichskanzler. J. V.: von Stephan.

1006. 980. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XV, XVII und XVIII erschienen. Blatt XV enthält die an die Provinz Schlesien im Osten angrenzenden Theile von Rußland und Oesterreich-Ungarn. Die Blätter XVII und XVIII umfassen den südlichen Theil von Bayern und Württemberg, sowie die angrenzenden Theile von Oesterreich Ungarn und der Schweiz.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W, den 26. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. V.: Sachse.

1007. 964. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Führung des Schiffsjournals auf den Kauffahrteischiffen.

Nachdem die Regierungen der Deutschen Seestaaten beschlossen haben, die Führung und Behandlung des Schiffsjournals auf den deutschen Kauffahrteischiffen unter einheitliche nähere Vorschriften zu stellen, erlasse ich darüber unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) die nachstehende Polizeiverordnung.

§. 1. In das nach Artikel 486 des Handelsgesetzbuchs zu führende Schiffsjournal ist, außer den im Artikel 487 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen Nachstehendes einzutragen:

vor Beginn jeder Reise:

die zur Sicherung der Ladung, des Ballasts und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;

der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten;

von Tag zu Tag:

die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrift;

ferner:

die durch das Loth ermittelte Bodenbeschaffenheit;

die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;

die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§. 2. Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§. 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w vom 6. Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Orts zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befand.

§. 3. Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I und II enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§. 4. Das Journal ist während 5 Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§. 5. Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen.

§. 6. Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III enthaltenen Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals und ihrer Anlagen an Bord zu führen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, sowie gegen die Bestimmungen der Artikel 486 und 487 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch eine andere Vor-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§. 8. Die auf Grund des Artikels 489 des Handelsgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen, betreffend die Führung des Journals auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern u. dgl.) bleiben unberührt.

Die vorstehenden Vorschriften treten vom 1. Januar 1891 ab für die in Preußen heimathlichen Kauffahrteischiffe in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.. von Wendt.

Anlage I.

18 . .

Journal des deutschen Schiffs . . . . . .
den . . . . . ten . . . . . auf der Reise
von . . . . . nach . . . . . .

Stunden. Vm.	Wind	Gesteuerter Kurs.	Abtrift.	Oertliche Ablenkung.	Mißweisender Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand b. d. Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Mißweisung:

Schiffsort nach Loggerechnung . . . . . .
Schiffsort nach astronomischer Beobachtung . . . . . .

Nm.								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Anlage II.

18 . .

Journal des deutschen Schiffs . . . . . .
den . . . . . ten . . . . . auf der Reise
von . . . . . nach . . . . . .

Stunden Vm.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtrift	Oertliche Ablenkung	Wahrer Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand b. d. Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Mißweisung:

Schiffsort nach Loggerechnung . . . . . .
Schiffsort nach astronomischer Beobachtung . . . . . .

Nm.								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Anlage III.

Zusammenstellung

der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals.

Auf jedem deutschen Kauffahrteischiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballasts begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgesetzbuch Artikel 486, Abs. 1).

Vor Beginn jeder Reise sind einzutragen:

1. Die zur Sicherung der Ladung, des Ballasts und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
2. der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten.

Von Tag zu Tag sind einzutragen:

1. Die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
2. die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen, sowie die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrift;
3. die ermittelte Länge und Breite;
4. der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

5. Die durch das Loth ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;

7. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall;

8. jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;

9. die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung (Handelsgesetzbuch Artikel 487), insbesondere auch

a) die Herabsetzung eines Schiffsmanns im Range, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist und die damit verbundene verhältnißmäßige Verringerung seiner Heuer nebst dem Vermerk, daß und wann die getroffene Anordnung dem Betheiligten eröffnet worden ist. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit (Seemannsordnung vom 27. December 1872, §. 34);

b) die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn dieselbe aus einem der in der Seemannsordnung §. 57, Nr. 2 bis 4 angegebenen Anlässe erfolgt;

10. Die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 3), wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Orts, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befindet, zu machen und die in der hier angehängten Anweisung zusammengestellten näheren Bestimmungen zu beachten sind;

11. die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 3);

12. jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht, ist von dem Schiffer, sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Journal einzutragen; wenn thunlich, ist dem Schiffsmann von dem Inhalte der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 84 der Seemannsordnung Mittheilung zu machen. Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein (Seemannsordnung §. 85);

13. jede vom Schiffer zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemannsordnung §§. 79, 70), sowie seine Anordnungen gegen einen Schiffsmann, welcher ohne Erlaubniß des Schiffers Güter (daselbst §. 75), geistige Getränke oder an Tabak mehr, als er seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt (daselbst §§. 76, 77). Die Unterlassung einer dieser Eintragungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (daselbst §. 99, Nr. 4);

14. eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist. Wenn die Eintragung versäumt ist, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung (Seemannsordnung §. 46);

15. die im Schiffsrathe gefaßten Beschlüsse;

16. alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen und die Beschreibung derselben (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 2);

17. jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §. 57, Abs. 1). Nach der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 23. December 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 609) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Journal zu geschehen und ist im Journal selbst nur ein kurzer, auf den Unfall bezüglicher Vermerk, bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhangs, aufzunehmen. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Von der Eintragung hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben, oder aber das Journal bezw. den Anhang desselben zur Entnahme der Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark (Seeunfallversicherungsgesetz §. 57, Abs. 3 und 118);

18. die Straffestsetzungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Die Eintragung geschieht seitens des Seemannsamts. Den zur Kontrole der Unfallsverhütungsvorschriften bestellten Beauftragten der Seeberufsgenossenschaft bezw. dem Seemannsamte ist das Journal auf Verlangen zur Einsicht bezw. zur Eintragung der Straffestsetzung vorzulegen (Seeunfallsversicherungsgesetz §§. 90, 92 und 93).

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 4).

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt (Handelsgesetzbuch Artikel 486, Abs. 2).

Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tags umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I und II enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt.

Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 5).

Das Journal ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen. Im Falle der Bergung hat der Strandvogt das Journal an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem Schiffer zurückzugeben (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, §. 11).

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung und ihrer Anlagen an Bord zu führen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anweisung

zur Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23 ff.) bestimmt im sechsten Abschnitt über die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen Folgendes:

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. — — —

§. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. — — —

§. 68. Wer den in den §§. . . . . vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes zu beachten:

I. Beurkundung von Geburten.

1. Zur Anzeige einer Geburt ist in der Regel (nach §. 18 des Gesetzes) zunächst der eheliche Vater, sodann der Arzt oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, endlich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist, verpflichtet. Der Schiffer hat daher, wenn er nicht etwa selbst bei der Geburt gegenwärtig war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, das eine der verpflichteten Personen ihm mündlich die Anzeige der Geburt spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch (Schiffsjournal) ist zu vermerken:
   a) Ort der Geburt, Datum und Stunde derselben nach bürgerlicher Zeit;
   b) Geschlecht des Kindes;
   c) Vornamen des Kindes;
   d) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten muß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich sein.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Eintragung noch nicht fest, so können dieselben später angezeigt werden. Der Schiffer hat in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dies erfolge, bevor Mutter und Kind das Schiff verlassen.

II. Beurkundung von Sterbefällen.

1. Zur Anzeige eines Sterbefalls ist in der Regel (nach §. 57 des Gesetzes) das Familienhaupt verpflichtet. Der Schiffer hat daher, falls er nicht selbst bei dem Todesfall zugegen war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß das Familienhaupt, oder falls ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ihm mündlich die Anzeige des Sterbefalls spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch (Schiffsjournal) ist zu vermerken:
   a) Ort des erfolgten Todes, Datum und Stunde desselben nach bürgerlicher Zeit;
   b) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
   c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
   d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
   e) muthmaßliche Ursache des Todes.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1. Bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen sind Datum und Stunde nicht nach astronomischer Zeit, sondern nach bürgerlicher mittlerer Zeit desjenigen nach geographischer Breite und Länge thunlichst genau zu bezeichnenden Ortes zu vermerken, an welchem sich das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles befunden hat.

Demgemäß ist der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen und der Stundenzahl die Angabe der Tageszeit — Vormittags, Nachmittags, Nachts — hinzuzufügen.

2. Der Schiffer hat sowohl bei Geburten als bei Sterbefällen zu vermerken, ob er selbst dabei zugegen gewesen ist, oder wer ihm die Anzeige gemacht hat und ob der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Jedenfalls ist Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden genau anzugeben, falls er nicht etwa zu den Schiffsoffizieren oder der Schiffsmannschaft gehört und dadurch dem Schiffer bekannt ist.

3. Nach §. 61 ist ferner die Eintragung vom Schiffer und zwei von ihm zugezogenen Schiffsoffizieren oder andern glaubhaften Personen zu unterzeichnen.

Eine große Sorgfalt wird insbesondere darauf zu verwenden sein, daß die Persönlichkeit der Mutter des Kindes bezw. die Persönlichkeit des Verstorbenen, oder aber eventuell die Persönlichkeit des Anzeigenden, mit der größtmöglichen Sicherheit festgestellt wird und daß aus der Eintragung hervorgeht, daß und auf welche Weise die Ueberzeugung von der Persönlichkeit erlangt worden ist. Dies wird bei den zur Besatzung des Schiffs gehörigen Personen keine Schwierigkeiten haben, wohl aber bei Passagieren, wenn dieselben weder einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt sind, noch von einem Dritten, welcher einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt ist, rekognoszirt werden. In diesem Falle wird zu vermerken sein, welche Nachforschungen zur Feststellung der Persönlichkeit angestellt sind.

4. Mit Rücksicht auf das in Vorstehendem Angeführte sind für die in das Tagebuch (Schiffsjournal) einzutragenden Beurkundungen die anliegenden Musterbeispiele entworfen.

A. 1. Giebt ein Beispiel der Beurkundung der Geburt eines lebenden Kindes, mit Zuziehung des bei der Geburt zugegen gewesenen Schiffsarztes und der Feststellung der Persönlichkeit der Mutter durch Anerkennung einer zur Schiffsmannschaft gehörigen, daher bekannten Person; A. 2. ein Beispiel im Falle einer Todtgeburt, mit Rekognition der Persönlichkeit der Mutter durch eine dritte Person, welche sich hinsichts ihrer Persönlichkeit selbst erst legitimiren muß; A. 3. ein Beispiel im Falle einer Zwillingsgeburt, welche von dem ehelichen Vater mit beurkundet wird; A. 3a. den Vermerk über die Namen, welche die Kinder nachträglich erhalten haben.

B. 1. Giebt ein Beispiel der Beurkundung eines Sterbefalls in Folge der Anzeige und unter Zuziehung des Familienhauptes; B. 2. ein Beispiel in einem Falle mit zweifelhafter Persönlichkeit des Verstorbenen; B. 3. ein Beispiel im Falle der Verunglückung eines Schiffsmanns durch Ertrinken, zugleich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Beispiel der Vertretung des erkrankten Schiffers durch den Steuermann.

5. Von den im Schiffstagebuch (Schiffsjournal) eingetragenen Beurkundungen einschließlich der drei Unterschriften, hat der Schiffer (oder falls er verstorben oder verhindert ist, der Steuermann) zwei Abschriften zu fertigen; denselben ist folgende Ueberschrift zu geben:

Auszug aus dem Tagebuch (Journal) des Schiffes („*Antonie*"), Heimathshafen: (Hamburg). Schiffer: (*Ferdinand A.*). Reise: (von Hamburg nach Rio de Janeiro).

Darunter ist zu vermerken:

Die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuch (Schiffsjournal) beglaubigt.

. . . . . den . . . . . .

Ferdinand A.,
Schiffskapitän.

oder:

In Vertretung des { durch Krankheit verhinderten / verstorbenen } Schiffers *Ferdinand A.*

Robert B.,
Steuermann.

Von jeder Eintragung sind zwei besondere Abschriften zu fertigen und zu beglaubigen. Beide Abschriften sind dem Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

6. Wenn mit Rücksicht auf die Anzahl der Personen, welche auf dem Schiffe befördert werden bezw. befördert zu werden pflegen und die Länge der Reisen, für welche es bestimmt ist, zu besorgen ist, daß durch die vollständige Eintragung der Geburten und Sterbefälle im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournals) die Uebersichtlichkeit des letzteren leiden könnte, so kann folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Dem Schiffsjournal ist am Schlusse ein Geburts- und ein Sterberegister, nach dem anliegenden Formular vorgedruckt, anzuheften. In diese sind dann die einzelnen Geburten und Sterbefälle einzutragen und ist die Eintragung von dem Schiffer (bezw. Steuermann) und den von ihm zugezogenen beiden Personen in der dafür bestimmten Spalte durch ihre eigenhändige Unterschrift zu beurkunden, wie die als Musterbeispiel ausgefüllten Anlagen ergeben, in welche die unter A. und B. gewählten Beispiele eingetragen sind. Außerdem ist aber im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournals) an dem betreffenden Tage unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer des Registers der Geburt bezw. des Sterbefalls kurz Erwähnung zu thun. Es würde also z. B. unter dem 26. April 1876 im Tagebuch (Schiffsjournal) zu vermerken sein:

Heute, den 26. April 1876, Vormittags um 9 Uhr nach bürgerlicher Zeit. gebar die verehelichte *Anna Lange*, geborene *Lehmann*, ein Kind (Geburtsregister Nr. 1),

oder unter dem 1. Juni 1876:

Heute, den 1. Juni 1876, Nachmittags 1 Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte *Marie Müller*, geborene *Neumann*, Zwillinge (Geburtsregister Nr. 2).

Heute, den 1. Juni 1876, Nachmittags 4 Uhr nach bürgerlicher Zeit, starb *Gottlieb Schultz*, (Sterberegister Nr. 2).

Von diesem Vermerk im Kontext des Tagebuchs (Schiffsjournals) und der betreffenden Nummer des Registers ist eine zweifache Abschrift zu fertigen, so, wie vorstehend zu 4 angeordnet worden, mit Ueberschrift und Beglaubigungsvermerk zu versehen und demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

7. Nach der Rückkehr des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch (Schiffsjournal) selbst der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist nach §. 11 des Gesetzes die untere Verwaltungsbehörde, sofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Anlage A.

Muster-Beispiele
für die Beurkundung von Geburten.

1. Heute den sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und siebenzig, Abends sieben ein halb Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, hat die Ehefrau des Passagiers, Arbeiter *Wilhelm Lange* aus Parchim, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, *Anna*, geborene *Lehmann*, ein Kind weiblichen Geschlechts, *Mathilde*, geboren. Beide Eltern sind lutherischer Konfession. Der mitunterzeichnete Schiffsarzt war bei der Entbindung gegenwärtig.

Die *Anna Lange* ist ihrer Persönlichkeit nach durch den Schiffsmann *Peter Lehmann* anerkannt.

Ferdinand A., Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Dr. Carl Müller*, Schiffsarzt.

---

2. Gestern den fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens ein drei Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, hat nach Anzeige der verehelichten *Marie Hirsch*, geborenen *Otto*, aus Hamburg, welche sich hinsichts ihrer Persönlichkeit durch Vorlegung des von der Polizeibehörde zu Hamburg am 1. April 1875 ausgestellten Passes legitimirte, in ihrer Gegenwart die ihr wohlbekannte unverehelichte Arbeiterin *Minna Katz*, wohnhaft in Lübeck, evangelischer Konfession, ein Kind männlichen Geschlechts geboren, welches in der Geburt verstorben ist.

Ferdinand A., Schiffer. *Robert B.*, Steuermann. *Albert C.*, Steuermann.

---

3. Gestern den ersten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Abends eilf Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Rhede von — lag, hat die Ehefrau des dem Schiffskapitain wohlbekannten mitunterzeichneten Kaufmanns *Müller*, *Marie* geborene *Neumann*, wohnhaft zu Berlin, ein Kind männlichen Geschlechts und demnächst ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welche noch keine Vornamen erhalten haben. Von den Eltern ist der Vater evangelisch, die Mutter katholisch.

Ferdinand A., Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller*, Kaufmann, wohnhaft in Berlin, Friedrichstraße Nr. 30.

3a. Heute den fünfzehnten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig sind den am ersten Juni dieses Jahres von der Frau *Marie Müller*, geborenen *Neumann*, geborenen Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt.

Ferdinand A., Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller*, Kaufmann, wohnhaft in Berlin.

Anlage B.

Muster-Beispiele
für die Beurkundung von Sterbefällen.

1. Gestern den zehnten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, Vormittags zehn Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, starb, wie der mitunterzeichnete Passagier *Wilhelm Mann*, welcher von dem Schiffsmann *Peter Tompsen* anerkannt wird, anzeigt, seine Ehefrau *Bertha Mann*, geborene *Schmidt*, 30 Jahre alt, evangelisch, geboren zu Berlin, muthmaßlich an der Cholera. Ihre Eltern sind der Kaufmann *Max Schmidt* und dessen Ehefrau *Gertrud*, geborene *Fuchs*, wohnhaft in Potsdam.

Ferdinand A., Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Wilhelm Mann*, Tischler, wohnhaft zu Stettin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Heute den ersten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens 6 Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Rhede vor — lag, wurde ein geschwindsüchtiger Passagier von dem unterzeichneten, dem Steuermann bekannten Handwerker *Albert Meister* todt auf seiner Lagerstelle erhoben. Die muthmaßliche Todesursache ist Schlagfluß. Der Verstorbene war seiner Persönlichkeit nach Niemanden bekannt. Nach dem in seinen Kleidern gefundenen Paß, ausgestellt unter Nr. 185 von der Königlichen Polizei-Direction zu Magdeburg am 31. März 1875, ist er der Schuhmacher *Gottlieb Schulz*, wohnhaft zu Magdeburg, 42 Jahre alt, evangelisch, unverheirathet. Der Name, Wohnort, Stand oder das Gewerbe seiner Eltern sind unbekannt.

Ferdinand A., Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Albert Meister*, Handwerker, zuletzt wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin.

Schiff . . . . . heimathshafen . . . . . .

Geburts-

Lfd. Nr.	Ort der Geburt nach bürgerlicher Zeit	Datum der Geburt nach bürgerlicher Zeit	Stunde der Geburt nach bürgerlicher Zeit	Geschlecht des Kindes	Vornamen des Kindes	Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes	Religion der Eltern des Kindes	Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes	Wohnort der Eltern des Kindes
1.	—°—' nördl. Breite, —°—' östl. Länge	20sten April 1875.	7½ Uhr Abends.	weiblich.	*Mathilde.*	*Wilhelm Lange*, *Anna Lange*, geb. *Lehmann*, unverehelichte *Minna Kate*.	lutherisch.	Arbeiter.	Parchim, Mecklenburg-Schwerin.
2.	—°—' nördl. Breite, —°—' westl. Länge.	25sten Mai 1875.	1½ Uhr Morgens.	unehelich.	Namen nicht angegeben, da das Kind in der Geburt verstarb.	Vornamen noch nicht gegeben.	evangelisch.	Arbeiterin.	Lübeck.
3.	auf der Rhede von —	18ten Juni 1875.	11 Uhr Abends.	das bei zuerst geborenen männlich, das bei demselben geborenen weiblich.	*Siegfried Müller*, *Marie Müller*, geb. *Neumann*.	evangelisch. lutherisch.	evangelisch.	Kaufmann.	Berlin, Friedrichstraße Nr. 90.

Anlage D.

Schiff . . . . . heimathshafen . . . . . .

Sterbe-

Lfd. Nr.	Ort des Todes nach bürgerlicher Zeit	Datum des Todes nach bürgerlicher Zeit	Stunde des Todes nach bürgerlicher Zeit	Vor- und Familiennamen des Verstorbenen	Religion des Verstorbenen	Alter des Verstorbenen	Stand oder Gewerbe des Verstorbenen	Wohnort des Verstorbenen	Geburtsort des Verstorbenen	Muthmaßliche Todesursache	Vor- und Familiennamen der Ehegatten des Verstorbenen oder Bemerkung, daß der Verstorbene ledig gewesen.
1.	—°—' nördl. Breite, —°—' östl. Länge.	10ten Mai 1875.	10 Uhr Vormittags.	*Bertha Mann*, geb. *Schmidt*.	evangelisch.	30	Ehefrau des Tischlers *Wilhelm Mann*.	Stettin.	Berlin.	Cholera.	*Wilhelm Mann*.
2.	auf der Rhede von	15ten Juni 1875.	6 Uhr Morgens.	*Gottlieb Schulz*.	evangelisch.	42	Schuhmacher.	Magdeburg.	unbekannt.	Schlagfluß.	ledig.
3.	—°—' südl. Breite, —°—' westl. Länge.	10ten Juni 1875.	9½ Uhr Morgens.	*Peter Thomsen*.	evangelisch.	30	Schiffsmann.	Eckernförde.	unbekannt.	In's Meer gefallen und ertrunken.	*Amalie*, geb. *N.*

1008. 970. **Polizeiverordnung**
für die Eisenbahnen

1. von Leuney nach Wipperfürth, 2. von Barn nach Wermelskirchen, 3. von Ohligs nach Solingen, 4. von Wermelskirchen nach Opladen, 5. von Remscheid nach Feld, 6. von Ipräth nach Wülfrath, 7. von Solingen über Wald nach Vohwinkel und 8. von Wülfrath nach Velbert, auf welche nach Maßgabe

zu 1 bis 3: der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 4. März 1879, Nr. 345

3. Heute den zehnten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, Morgens acht ein Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten südlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, fiel der Schiffsmann *Peter Thomsen* vor den Augen des unterzeichneten Steuermanns *Robert B.* in das Meer und kam nicht wieder zum Vorschein. *Peter Thomsen* war wohnhaft in Eckernförde, 30 Jahre alt, evangelisch, mit *Amalie*, geborenen *N.*, verheirathet, ein Sohn des Fischers *Paul Thomsen* zu Schleswig. Ein Geburtsort sind unbekannt.

Robert B., Steuermann, in Vertretung des erkrankten Schiffers *Ferdinand A.*

Der Name seiner Mutter lautete *Theodor M.*, Maschinist. *Ludwig N.*, Schiffsmann.

Schiffer . . . . . Reise . . . . . .

register.

Personen, welche die Geburt angezeigt haben oder aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Wie die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Schiffers (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen beiden Personen.	Bemerkungen.
Schiffsarzt *Dr. Carl Müller* war bei der Entbindung zugegen.	*Anna Lange* ist anerkannt durch Schiffsmann *Peter Lehmann*.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Dr. Carl Müller*, Schiffsarzt.	
unverehelichte *Marie Hirsch*, geb. *Otto* aus *Hamburg* war bei der Geburt zugegen.	*Marie Hirsch* legitimirt sich durch Paß der Polizeibehörde *Hamburg* vom 1. April 1875, und erkannte die *Minna Kate* an.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Albert C.*, Steuermann.	Das Kind starb in der Geburt.
der Vater *Siegfried Müller* hat die Geburt angezeigt.	*Siegfried Müller* ist dem Schiffskapitain *Ferdinand A.* bekannt.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller*.	Am 15. Juni 1875 sind den Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt. *Ferdinand A.*, Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller*.

Schiffer . . . . . Reise . . . . . .

register.

Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder die aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Schiffers (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen Personen.
Max Schmidt, *Gertrud*, geb. *Fuchs*.	Kaufmann.	Potsdam.	*Wilhelm Mann* hat den Sterbefall angezeigt.	*Wilhelm Mann* ist durch den Schiffsmann *Peter Tempsen* anerkannt.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Wilhelm Mann*.
unbekannt.	unbekannt.	unbekannt.	Landsmann *Albert Meister* aus Schöneberg bei Berlin fand ihn todt auf seiner Lagerstelle und machte Anzeige.	*Meister* ist dem Steuermann *Robert B.* bekannt. *Schulz* ist unbekannt. Der bei ihm gefundene Paß, ausgestellt von der Polizeidirection Magdeburg am 31. März 1875 unter Nr. 185, enthält die vorstehend gemachten Angaben.	*Ferdinand A.*, Schiffskapitain. *Robert B.*, Steuermann. *Albert Meister*.
Paul Thomsen, Mutter unbekannt.	Fischer.	Schleswig.	Steuermann *Robert B.* hat gesehen, wie *Peter Thomsen* in's Meer fiel.	*Peter Thomsen* war den drei hierneben genannten Personen bekannt.	*Robert B.*, Steuermann, in Vertretung des erkrankten Schiffers *Ferdinand A.* *Theodor M.*, Maschinist. *Ludwig N.*, Schiffsmann.

des Regierungs-Amtsblattes von 1879,

zu 4: der Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld vom 21. sowie der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 27. Mai 1881, Nr. 546 des Regierungs-Amtsblattes von 1881,

zu 5: der Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld vom 6. und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 12. Juli 1883, Nr. 707 des Regierungs-Amtsblattes für 1883,

zu 6: meiner Bekanntmachung vom 12. Januar 1886,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 55 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von 1886,

zu 7: meiner Bekanntmachung vom 20 Oktober 1887, Nr. 1110 des bezeichneten Amtsblattes von 1887,

zu 8: meiner Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1888, Nr. 1047 jenes Amtsblattes von 1888, die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 — veröffentlicht in Nr 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in der Beilage zu Stück 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 20. Juli 1878 Anwendung findet, werden vom 1. November d. J. ab die nachstehenden besonderen Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 der bezeichneten Bahnordnung unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur die Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet, dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie die im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß ein Zusammenstoß mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Vor der Ausfahrt von Fuhrwerk aus den neben der Bahn belegenen Fabrik- oder Wirthschaftshöfen der unmittelbar neben der Bahn belegenen Wohnhäuser hat der Führer desselben, soweit die Bahn von dem Hof aus nicht übersehen werden kann, durch den Augenschein sich vorher davon zu überzeugen, daß kein Zug in Sicht ist.

Ebenso haben bei denjenigen Straßenübergängen in Schienenhöhe, von deren anschließenden Wegestrecken aus die Bahn entweder gar nicht oder nicht genügend weit übersehen werden kann, die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung von dem Uebergange zu halten, um sich vor dem Ueberschreiten der Bahn durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unangespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die Letzteren sind so zu stellen bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Kgl. Amtsgericht eingesandt werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§. 13, 14, 22, al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebsreglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 und ff.) wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß mit dem 1. November d. J. die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

a) vom 4. März 1879, Nr. 345 des Regierungs-Amtsblattes von 1879 hinsichtlich der zu 1 bis 3 bezeichneten Bahnen,

b) vom 18. Januar 1886, Nr. 60 des in Rede stehenden Amtsblattes von 1886,

c) vom 27. Oktober 1887, Nr. 1110 des Amtsblattes von 1887 sowie meine Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1888, Nr. 1047 des Amtsblattes der gedachten Königlichen Regierung von 1888 außer Kraft treten.

Berlin, den 16. Oktober 1889. II a. (IV.) 13 213.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

1009. 981. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre in Preußischen Gemeinden und Kreisen kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1888/89 wie folgt festgestellt worden ist:

A. Zur Besteuerung durch die Gemeinden auf 134 574 970 Mark;

B. Zur Besteuerung durch die Kreise auf 139 238 128 Mark.

Berlin, den 21. Oktober 1889. IV. 2822.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. J. A.: (Unterschrift.)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1010. 967. Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu anderen als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundesgesetzblatt für 1867 Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 25. Oktober 1889. Nr. 22194.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

1011. 965. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im I. Vierteljahr 1890 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Samstag, den 4. Januar 1890 statt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Oberroßarzt Scharfenberg daselbst,
2. für Cleve an den Kreisthierarzt Schmitt zu Geldern,
3. „ Barmen an den Kreisthierarzt Grasses zu Barmen,
4. „ Wesel an den Oberroßarzt Meyer zu Wesel und
5. „ Crefeld an den Kreisthierarzt Renner zu Crefeld

zu richten.

In der ad 1 genannten Lehrschmiede für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten und ist das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede in Nr. 47 Seite 496 des Regierungs-Amtsblatts für das Jahr 1888 abgedruckt. Die Aufnahme-Bedingungen sind in demselben enthalten und ertheilt der Inhaber der Lehrschmiede, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthalts in Düsseldorf unter thunlichster Anrechnung der von den Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen; die Schmiedeeinrichtungen und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1889. I. III. a. 6019.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1012. 969. In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände sowie hinsichtlich der Vertrauens-Veränderungen

Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Sektion.	Name der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter im Vorstande der Berufsgenossenschaft.		Name der Vertrauensmänner bezw. Stellvertreter im Sektionsvorstand der Berufsgenossenschaft.		Vertrauensmänner bezw. Stellvertreter derselben.	
1	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft zu Charlottenburg	Ohne Sektionsbildung	—	—	—	—	Direktor Hoffeld zu Crefeld	—
2	Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin	Kreis Mülheim a. d. Ruhr " Duisburg Stadt " Crefeld " " " Land " Cleve " Rees " Moers " Geldern " Kempen	—	—	—	—	Bauunternehmer Friedrich Brauer in Mülheim a. d. Ruhr	Bauunternehmer Fritz Kuckelmann in Homberg.
3	do.	" Düsseldorf Stadt " " Land " Neuß " Wiedbach Stadt " " Land " Mettmann " Grevenbroich	—	—	—	—	Ingenieur G. Heidler in Düsseldorf	Civil-Ingenieur J. Ebner in Düsseldorf.
4	do.	" Elberfeld " Barmen " Lennep " Remscheid " Solingen	—	—	—	—	Bauunternehmer Nolte in Elberfeld	Unternehmer Joh. Peckstein in Barmen.
5	do.	" Essen Stadt " " Land " Ruhrort	—	—	—	—	Stadtbaumeister Regelmann in Oberhausen	Unternehmer Wilhelm Kerkrick in Essen (Ruhr).
6	Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft zu Mannheim	—	—	—	—	—	P. Bicken in Crefeld	—
7	Müllerei-Berufsgenossenschaft zu Berlin	Sektion X. Düsseldorf	—	—	—	—	J. Aloß, Metzgermeister in Elberfeld Compes in Firma Compes & Walrabe in Düsseldorf Heinr. Brockhaus in M.-Gladbach J. Schenk in Duisburg	
		Mettmann	—	—	—	—	Wilh. Steinhoff in Ratingen	Otto zur Linden in Gerresheim.
					—	—	Joh. Schäfer in Sonnborn a. d. Wupper	Friedr. Dorp in Hellenbruchermühle bei Mettmann.
		Neuß	—	—	—	—	Franz Hoffstadt in Neuß	P. W. Kallen in Neuß.
		Grevenbroich	—	—	—	—	Dr. Uhlhorn jun. in Grevenbroich	Jos. Düppers in Eppinghovermühle bei Neuß.
		Crefeld	—	—	—	—	Joh. Terheggen i. F. Gebr. Terheggen in Crefeld	1. Wilh. Lissers i. F. Tonneick & Lissers in Willich. 2. Ed. Telcy in Lank.
		M.-Gladbach	—	—	—	—	Heinr. Compes i. F. Wwe. H. J. Compes zu Liedberg b. Kleinenbroich	R. Biehof in Breichermühle bei Neuwerk.
		Kempen	—	—	—	—	Franz Holtz i. F. Holtz & Cie. in Süchteln.	Heinrich Wertens in St. Tönis bei Crefeld.
		Moers	—	—	—	—	H. Hautmann i. F. Stock & Hautmann in Homberg a. Rh.	1. P. van der Grinten in Rheinberg. 2. Ludwig Schmitz in Lauten.
		Rees	—	—	—	—	O. H. van Randenbergh in Rees mit dem Kreise Moers verbunden.	Heinrich Schutzmann in Wesel.
		Xanten	—	—	—	—		
		Geldern	—	—	—	—	G. Ackermann in Aldekerk.	Ferd. Bellrath i. F. Bernh. Bellrath in Geldern.

männer der Unfallberufsgenossenschaften sind folgende für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Betracht kommende eingetreten.

Name der neugewählten Vorsitzenden oder deren Stellvertreter im Sektionsvorstand der Berufsgenossenschaft.		Vertrauensmänner bezw. Stellvertreter derselben.	
—	—	Direktor Hoffeld zu Crefeld	—
—	—	Bauunternehmer Friedrich Brauer in Mülheim a. d. Ruhr	Bauunternehmer Fritz Kuckelmann in Homberg.
—	—	Ingenieur G. Heidler in Düsseldorf	Civil-Ingenieur J. Ebner in Düsseldorf.
—	—	Bauunternehmer Nolte in Elberfeld	Unternehmer Joh. Peckstein in Barmen.
—	—	Stadtbaumeister Regelmann in Oberhausen	Unternehmer Wilhelm Kerkrick in Essen (Ruhr).
—	—	P. Bicken in Crefeld	—
		J. Aloß, Metzgermeister in Elberfeld Compes in Firma Compes & Walrabe in Düsseldorf Heinr. Brockhaus in M.-Gladbach J. Schenk in Duisburg	
—	—	Wilh. Steinhoff in Ratingen	Otto zur Linden in Gerresheim.
—	—	Joh. Schäfer in Sonnborn a. d. Wupper	Friedr. Dorp in Hellenbruchermühle bei Mettmann.
—	—	Franz Hoffstadt in Neuß	P. W. Kallen in Neuß.
—	—	Dr. Uhlhorn jun. in Grevenbroich	Jos. Düppers in Eppinghovermühle bei Neuß.
—	—	Joh. Terheggen i. F. Gebr. Terheggen in Crefeld	1. Wilh. Lissers i. F. Tonneick & Lissers in Willich. 2. Ed. Telcy in Lank.
—	—	Heinr. Compes i. F. Wwe. H. J. Compes zu Liedberg b. Kleinenbroich	R. Biehof in Breichermühle bei Neuwerk.
—	—	Franz Holtz i. F. Holtz & Cie. in Süchteln.	Heinrich Wertens in St. Tönis bei Crefeld.
—	—	H. Hautmann i. F. Stock & Hautmann in Homberg a. Rh.	1. P. van der Grinten in Rheinberg. 2. Ludwig Schmitz in Lauten.
—	—	O. H. van Randenbergh in Rees mit dem Kreise Moers verbunden.	Heinrich Schutzmann in Wesel.
—	—	G. Ackermann in Aldekerk.	Ferd. Bellrath i. F. Bernh. Bellrath in Geldern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Sektion.	Name der neugewählten Vorsitzenden oder deren Stellvertreter im Vorstande der Berufsgenossenschaft.		Vorsitzenden oder deren Stellvertreter im Sektionsvorstand der Berufsgenossenschaft.		Vertrauensmänner bezw. Stellvertreter derselben.	
		Sektion X.						
7	Müllerei-Berufsgenossenschaft zu Berlin	Cleve	—	—	—	—	Otto Janssen in Goch	W. Janssen i. F. Gebr. Janssen in Goch.
		Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort	—	—	—	—	Herm. Schäfer in Essen, Viehoferplatz 5	1. J. W. Meininghaus in Broich bei Mülheim a. d. Ruhr. 2. Heinrich Schäfer zu Sterkrade.
		Duisburg	—	—	—	—	A. Rosiny in Duisburg	Wilhelm Schroeder in Duisburg.
		Elberfeld, Barmen	—	—	—	—	Ferd. Cleff jun. in Barmen	Rob. Stöhr i. F. P. & R. Stöhr in Barmen.
		Remscheid, Lennep	—	—	—	—	Carl Sauer in Jacobsmühle bei Lennep	Otto Gerdt in Hastberg bei Lüttringhausen.
		Solingen	—	—	—	—	Ernst Schmidt i. F. E. Schmidt & Cie. in Solingen	Herm. Wirtz in Leichlingen.
		Sektion II.						
8	Deutsche Buchdruckerei-Berufsgenossenschaft zu Leipzig	Kreis Düsseldorf Stadt und Land	—	—	—	—	Joh. Boß i. F. L. Boß & Cie. in Düsseldorf	
		„ Solingen, Lennep und Remscheid	—	—	—	—	Julius Krumm i. F. Herm. Krumm in Remscheid	
		„ Elberfeld, Barmen	—	—	—	—	Paul Friedrichs i. F. R. L. Friedrichs & Cie. in Elberfeld	
		„ Mettmann Mülheim a. d. Ruhr und Essen Stadt und Land	—	—	—	—	Julius Eps, W. Girardet's Buchdruckerei, Essen (Ruhr)	
		„ Duisburg, Rees, Cleve, Geldern und Moers	—	—	—	—	Carl Loos i. F. F. H. Nieten in Duisburg	
		„ Crefeld Stadt u. Land, M.-Gladbach, Grevenbroich, Neuß u. Kempen	—	—	—	—	W. Hütter in M.-Gladbach	
9	Tabak-Berufsgenossenschaft zu Berlin	—	—	—	—	—	Paul Carstanjen in Duisburg	H. Ostendorff in Rees. W. Mertens in Cleve.
		Sektion IV.						
10	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf	Düsseldorf	—	—	L. Allolio in Düsseldorf	Ernst Schieß in Düsseldorf	—	—
11	Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft zu M.-Gladbach	Barmen	—	—	Philipp Barthels zu Barmen	Eduard Büren zu Barmen	—	—
12	Berufsgenossenschaft der Musik-Instrumenten-Industrie zu Leipzig	Rheinprovinz und Provinz Hessen	—	—	—	—	C. Mand in Coblenz	Fr. Prein in Köln.
13	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft in Berlin	Solingen, Merscheidt, Gräfrath	—	—	—	—	Corn. Ruedenschlag in Dorp	—
14	do.	Stadt Essen	—	—	—	—	Küchenthal in Essen	Fuhrherr Röhrig in Essen.
		Sektion II.						
15	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft zu Essen	Oberhausen	—	—	—	—	—	Ingenieur Hoffknecht zu Styrum.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1889. I. III. B. 5669.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigsmann, Lehrer, 12. Friedrich Kinzenbach, Pfarrer, sämmtlich aus Speldorf.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1889. II. B. 3157.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen:
von Terpitz.

1013. 962. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 14. August d. J. (J.-Nr. 7393) dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Broich-Speldorf im Kreise Mülheim a. d. Ruhr die Erlaubniß ertheilt hat, Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses und eines Kirchthurmes daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende December 1890 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind beauftragt: 1. Wilhelm Anhäuser, Kaufmann, 2. Wilhelm Kloster, Berginvalide, 3. Wilhelm Beckmann, Oekonom, 4. Wilhelm Rosenbahl jun., Ackerer, 5. Johann Kleinstoll, Ackerer, 6. Heinrich Haubold, Maurer, 7. Friedrich Holtei, Ackerer, 8. Hermann Spieker, Berginvalide, 9. Hermann Franzen, Küster, 10. Karl Matthäus, Tagelöhner, 11. Karl Brinkmann, Lehrer, 12. Friedrich Kinzenbach, Pfarrer, sämmtlich aus Speldorf.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1889. II. B. 3157.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen:
von Terpitz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1014. 971. Auf Grund der §§. 2 und 3 der Körordnung für die Privatbeschäler vom 26. September 1880 (Amtsblatt S. 345) bringe ich nachstehend das Verzeichniß der für die diesjährige Körung bestimmten Termine zur Kenntniß der Betheiligten.

Nummer des Körbezirks.	Der Körbezirk besteht aus den Kreisen.	Tag und Stunde der Körung.	Körort und Bezeichnung der Stelle, an der die Körung stattfindet.
I.	Düsseldorf (Stadt und Land) Mettmann, Solingen, Lennep, Barmen, Elberfeld und Remscheid	20. November, Vormittags 9½ Uhr	Vohwinkel, hinter dem Hause des Wirths Gustav Stöcker.
II.	Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Essen (Stadt und Land)	20. November, Nachmittags 3 Uhr	Oberhausen, auf dem Viehmarkte.
III.	Rees	21. November, Vormittags 11 Uhr	Empel, vor dem Hause des Gastwirths Ruiter.
IV.	Moers	21. November, Nachmittags 3 Uhr	Menzelen, auf der Chaussee vor dem Hause des Wirths H. Remy am Bahnhofe.
V.	Cleve	22. November, Vormittags 10 Uhr	Cleve, auf dem „neuen Wall" vom Hotel Verweyen bis zur Gasfabrik.
VI.	Geldern	23. November, Vormittags 9 Uhr	Geldern, am Bahnhofe der Strecke Venlo-Wesel.
VII.	Kempen, Crefeld (Stadt und Land) M.-Gladbach (Stadt und Land) Grevenbroich und Neuß	23. November, Nachmittags 2½ Uhr	Crefeld, städtischer Schlachthof.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1889. I. III. A. 6086. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1015. 982.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 43. Jahreswoche vom 20. bis 26. Oktober.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—	1	—	3	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	7	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	15	4	—	—	—	—	1	—	8	—	5	—	2	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Lennep	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	1	2	—	13	1	—	—
Mettmann	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	2	1	3	—	6	—	—	—
Moers	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	11	—	2	—	—	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	6	—	—	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—
Solingen	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—	6	—	17	5	—	1
Summe	—	—	—	—	48	9	—	—	—	—	83	2	46	—	72	8	6	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1016. 978. Der Krankenwärter Heinrich Lamann hierselbst hat die Seitens der Regierungs-Abtheilung des Innern ihm unterm 9. Oktober 1866 ertheilte Konzession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie freiwillig hierher zurückgegeben, weil er den gedachten Gewerbebetrieb eingestellt hat.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1889. I. II. A. 4176.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1017. 989 In Folge der Allerhöchsten Ernennung des Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Berlepsch zum Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist derselbe aus seinem hiesigen Amte ausgeschieden.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1889. P. I. 2283.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1018. 973. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Inhalts Beschlusses der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom gestrigen Tage die hier zum Vorschein gekommene Druckschrift: „Was die Arbeiter aller Länder wollen. Von A. B. Preis 10 Pf. Druck und Verlag von C. A. Hager, Chemnitz." auf Grund der Bestimmungen in §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden und daß dieses Verbot für das ganze Reichsgebiet wirksam ist.

Gera, den 17. Oktober 1889.

Fürstliches Landrathsamt: K. Graesel.

1019. 974. Der Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen zu Wolfenbüttel ist durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage auf Grund der §§. 1, Absatz 2 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Wolfenbüttel, den 20. Oktober 1889.

Herzogliche Kreisdirektion: Vogler.

1020. 975. Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Probenummern und die vom 5. und 19. d. M. datirten Nummern 14 und 16 der im Verlage vom Maurer F. Wilke hierselbst erscheinenden und von A. Vogel u. Comp. hierselbst gedruckten Zeitung: „Solidarität, Organ für den Kampf aller deutschen Arbeiter um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen", sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 19. Oktober 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgsche Polizei-Direktion: Proetzel.

1021. 976. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Broschüre, betitelt: „Von Oben und von Unten. Ein Pfingstgruß", ohne Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers am heutigen Tage von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten verboten worden.

Schleswig, den 19. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: von Bischoffshausen.

1022. 977. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) ist der Verein zur Erzielung „volksthümlicher Wahlen" in Marburg und auf Grund der §§. 11 und 12 desselben Gesetzes die von dem Vorstande dieses Vereins im August d. J. herausgegebene, bei Georg Schirling zu Marburg erschienene Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl!" von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Kassel, den 22. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident: Rothe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1023. 749. In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12 April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 6. August d. J. bestimmt hat, daß für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Lenbeck die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am 1. September 1889 beginnen soll.

Die Ausschlußfrist endigt daher am 1. März 1890.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44, Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Langenberg, den 21. August 1889. Gen. I. 20/89.

Königliches Amtsgericht.

1024. 858. Die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichtes zu Barmen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung vom 9. September 1889 der Herr Justizminister den Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) vorgesehenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist für die Fluren II bis einschließlich VIII der Katastergemeinde Barmen auf den 1. Oktober 1889 festgesetzt hat, diese also mit dem Ablauf des 1. April 1890 endigt. Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden, hiermit wörtlich zum Abdruck gelangenden, Paragraphen des gedachten Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Barmen, den 23. September 1889. M. I. Nr. 2.

Königliches Amtsgericht, Abth. VI und VII:

Küppers. Westphal.

1025. 979. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Königliche Bergrevierbeamte, Bergrath Schrader zu Essen, am 1. November d. J. aus dem Königlich Preußischen Staatsdienste ausscheidet und daß die Geschäfte des Bergrevierbeamten des Bergreviers Essen von dem genannten Tage ab bis auf Weiteres von dem Königlichen Bergassessor Polenski zu Essen auftragsweise wahrgenommen werden.

Dortmund, den 25. Oktober 1889.

Königliches Oberbergamt.

1026. 985. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts zu Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses II. Abtheilung hier als zur Anlage eines zweiten Geleises auf der Strecke Crefeld-Kempen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Crefeld belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Porzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	70	I	1143/276	Balthasar Schaadt	Crefeld.
2	3	85	I	1144/275	Heinrich Hermann Hotes und Josef Jansen	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 7. November 1889**, Nachmittags 2 Uhr 48 Minuten, auf dem Bahnhof zu Crefeld anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1027. 984. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (B.-M.) hierselbst hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses, I. Abtheilung hier als zur Anlegung eines Aufstellungsgeleises auf Bahnhof Erkrath erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Erkrath belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	2	55	III	413/310	Heinrich Hucklenbroich	Erkrath.
2	3	55	„	449/306		
3	3	40	„	450/301		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 11. November 1889**, Nachmittags 2 Uhr 45 Min., auf Bahnhof Erkrath anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

1028. 983. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem evangelischen Hauptlehrer und Organisten Wilhelm Hümmelgen in Pfalzdorf, Kreis Cleve, sowie dem evangelischen Lehrer und Organisten Ferdinand Guthke zu Homberg im Landkreise Düsseldorf aus Anlaß ihrer Pensionirung den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie dem Hülfspolizeisergeanten und Feldhüter Jakob Bovenschen zu Neuß das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Communal-Verwaltung.

Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Bürgermeister von Cranenburg, Preyers, definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Pfalzdorf ernannt.

Zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Appeldorn auf die gesetzliche 6-jährige Amtsdauer sind vom Herrn Oberpräsidenten ernannt Aryus und Cames.

C. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Buchholz zu Solingen ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Schulen zu Weeg, Linden und Hilgenberg ernannt worden.

1029. 961. Der seitherige Stations-Aufseher Konrad Seelbach in Leichlingen ist zum 1. November d. J. als Stations-Vorsteher 2. Klasse in Leichlingen angestellt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1889. J.-Nr. Ac. 2739.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

1030. 968. Vom 1. November d. J. ab übernimmt die Verwaltung der Station I. Klasse Frintrop der von Troisdorf dorthin versetzte Stations-Vorsteher Moskopp. Der bisherige Stations-Vorsteher Uebel ist zwecks Ernennung zum Betriebs-Controleur nach Essen, Betriebs-Amt (rechtsrh.), versetzt worden.

Essen, den 25. Oktober 1889. 2551. I.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf